# Rechtssache 5/86

## Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien

„Nichtbefolgung einer Entscheidung über eine einem Hersteller von Polypropylen-Fasern und Polypropylen-Garn gewährte Beihilfe"


Sitzungsbericht ..... 1773

Schlußanträge des Generalanwalts Marco Darmon vom 26. Februar 1987 ..... 1776

Urteil des Gerichtshofes vom 9. April 1987 ..... 1777


### Leitsätze des Urteils

*Staatliche Beihilfen — Entscheidung der Kommission, durch die die Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt festgestellt wird — Entscheidung, die die Erstattung der Beihilfe vorschreibt — Verpflichtung des Mitgliedstaats zur Durchführung dieser Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen*

*(EWG-Vertrag, Artikel 92 und 93)*

## SITZUNGSBERICHT
## in der Rechtssache 5/86 *

### I — Sachverhalt

1. Am 18. November 1983 teilte die belgische Regierung der Kommission mit, daß sie dem größten belgischen Textil- und Teppichkonzern im März 1983 eine Beihilfe zur Errichtung einer Produktionsanlage für Polypropylen-Spinnfasern und Polypropylen-Spinnfasergarn gewährt habe. Die Beihilfe in Höhe von 224 Mio BFR wurde in Form einer staatlichen Beteiligung am Kapital des Tochterunternehmens vergeben, das der Konzern zu dem vorgenannten Zweck gegründet hatte.

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

2. Die Kommission erließ am 27. Juni 1984 gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 1 EWG-Vertrag eine Entscheidung, in der sie feststellte, daß diese Beihilfe im Sinne von Artikel 92 EWG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar sei und daher abgeschafft werden müsse. Die belgische Regierung sollte die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe dieser Entscheidung über die Maßnahmen unterrichten, die Belgien getroffen hatte, um der Entscheidung nachzukommen.

3. Die Kommission gab diese Entscheidung dem Königreich Belgien mit Schreiben vom 6. August 1984 bekannt. Die Entscheidung wurde zwei Monate nach ihrer Bekanntgabe bestandskräftig, da das Königreich Belgien sie nicht innerhalb dieser Frist angefochten hatte.

4. Mit Schreiben vom 18. Januar 1985 schlug die belgische Regierung vor, die von ihr gewährte Beihilfe in ein über fünf oder sieben Jahre ausgedehntes Darlehen umzuwandeln, das von dem betroffenen Unternehmen zurückzuzahlen sein sollte, soweit es die während dieses Zeitraums erzielten Gewinne ermöglichten. Die Kommission lehnte diesen Vorschlag in ihrem Schreiben vom 26. Februar 1985 ab. Mit Schreiben vom 3. Oktober 1985 teilte die belgische Regierung der Kommission schließlich mit, sie finde in der Sache keine Lösung, die den von der Kommission in ihrer Entscheidung vom 27. Juni 1984 aufgestellten Anforderungen entspreche.

## II — Schriftliches Verfahren und Anträge der Parteien

1. Die Kommission hat daraufhin mit Klageschrift, die am 13. Januar 1986 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 93 Absatz 2 Unterabsatz 2 EWG-Vertrag die vorliegende Klage erhoben.

Das schriftliche Verfahren ist ordnungsgemäß abgelaufen.

2. Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Die belgische Regierung ist jedoch aufgefordert worden, den Gerichtshof über den Stand der Durchführung der Entscheidung der Kommission zu unterrichten. Dieser Aufforderung ist die Regierung innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen.

3. Die *Kommission* beantragt,

1) festzustellen, daß das Königreich Belgien der Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1984 über die einem Hersteller von Polypropylen-Fasern und Polypropylen-Garn von der belgischen Regierung gewährte Beihilfe nicht nachgekommen ist, da es keine Maßnahmen ergriffen hat, um diese Beihilfe innerhalb der vorgeschriebenen Frist abzuschaffen, und daß das Königreich Belgien dadurch gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat;

2) dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

4. Das *Königreich Belgien* trägt vor, es habe das Verfahren zur Durchführung der Entscheidung eingeleitet.

## III — Vorbringen der Parteien

1. Die *Kommission* beschränkt sich auf den Hinweis, daß die Entscheidung vom 27. Juni 1984 ordnungsgemäß zustande gekommen sei und daß die belgische Regierung weder innerhalb der vorgeschriebenen Frist noch bis zur Klageerhebung Maßnahmen ergriffen habe, um der Entscheidung nachzukommen.

2. Die *belgische Regierung* erkennt an, daß die fragliche Entscheidung nicht angefochten worden sei und damit als bestandskräftig angesehen werden könne.

3. Was die *Durchführung* dieser Entscheidung angeht, trägt die *belgische Regierung*

vor, in ihrem Schreiben vom 18. Januar 1985 habe sie eine Lösung für die Rückerstattung der staatlichen Beteiligung am Kapital des betreffenden Unternehmens vorgeschlagen, die dem Vorgang seinen Beihilfecharakter nehme, und macht außerdem geltend, daß es unmöglich sei, die Entscheidung durchzuführen, und zwar aus zwei Gründen: Die Rückerstattung der staatlichen Beihilfe verstoße gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit des Gesellschaftskapitals, der im Einklang mit der zweiten Richtlinie vom 13. Dezember 1976 in das belgische Gesellschaftsrecht aufgenommen worden sei, und diese Erstattung sei darüber hinaus unter den Umständen des Falles praktisch unmöglich, wenn man nicht die Existenz des Unternehmens vernichten wolle.

Die belgische Regierung räumt jedoch ein, daß der Gerichtshof diese Argumente in seinem Urteil vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 52/84 zurückgewiesen habe.

4. In ihrer Klagebeantwortung erklärt sie, sie habe Verhandlungen mit der Kommission aufgenommen, um eine Lösung für das bestehende Problem zu finden, und führt in ihrer Gegenerwiderung, am 28. Mai 1986 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen, aus, die „Société nationale de restructuration des secteurs nationaux" habe den Auftrag erhalten, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den vorgezogenen Verkauf sowie die Erstattung der Beihilfe zu erreichen, und sie werde den Gerichtshof und die Kommission unverzüglich von den erzielten Ergebnissen in Kenntnis setzen.

Auf die Frage des Gerichtshofes hat die belgische Regierung am 13. November 1986 mitgeteilt:

„Die ‚Société nationale de restructuration des secteurs nationaux', die den Auftrag erhalten hatte, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um den vorgezogenen Verkauf sowie die Erstattung der Beihilfe zu erreichen, ist bei den Verhandlungen auf bestimmte Probleme des Gesellschaftsrechts gestoßen. Die Regierung ist jedoch der Auffassung, daß sich in den kommenden Monaten eine Lösung finden wird."

5. Die *Kommission* beruft sich gegenüber der Behauptung der belgischen Regierung, die Durchführung der Entscheidung sei unmöglich, auch auf das Urteil vom 15. Januar 1986 in der Rechtssache 52/84.

6. Zu dem Vorbringen der belgischen Regierung in ihrer Klagebeantwortung, daß Verhandlungen mit der Kommission aufgenommen worden seien, um eine Lösung für das Problem zu finden, trägt die Kommission vor, bei einer Besprechung am 6. März 1986 zwischen ihren Vertretern und denen der belgischen Regierung habe die belgische Delegation weder unvorhergesehene oder unvorhersehbare Schwierigkeiten bei der Durchführung der Entscheidung noch von der Kommission nicht beabsichtigte Folgen erwähnt, Umstände, die nach dem vorgenannten Urteil vom 16. Januar 1986 (Randnr. 16), wenn sie von dem Mitgliedstaat der Kommission zur Beurteilung vorgelegt worden wären, zu einer redlichen Zusammenarbeit zwischen den beiden Parteien geführt hätten, um die Schwierigkeiten unter vollständiger Beachtung der Bestimmungen des Vertrages zu überwinden. Bei dieser Besprechung habe sich die belgische Delegation nicht darauf berufen, daß es unmöglich sei, die Entscheidung durchzuführen, sondern sie habe lediglich hervorgehoben, daß der Mehrheitsaktionär des beihilfeempfangenden Unternehmens die Entscheidung nicht billige.

G. C. Rodríguez Iglesias
Berichterstatter